

# Preisblatt

## STW - EWärme

Gültig ab 1. Januar 2021

			Nettopreise	Bruttopreise
<b>Getrennte Messung</b>				
Arbeitspreis	Hochtarif	(HT)	21,48 ct/kWh	25,56 ct/kWh
Arbeitspreis	Niedertarif	(NT)	18,54 ct/kWh	22,06 ct/kWh
Grundpreis je Zähler			141,18 €/Jahr	168,00 €/Jahr
<b>Gemeinsame Messung</b>				
Arbeitspreis	Hochtarif	(HT)	27,65 ct/kWh	32,90 ct/kWh
Arbeitspreis	Niedertarif	(NT)	19,82 ct/kWh	23,59 ct/kWh
Grundpreis je Zähler			141,18 €/Jahr	168,00 €/Jahr

### Tarifzeiten für Zweitarifmessung

Hochtarifzeiten (HT-Zeiten):	Ganzjährig	Montag bis Freitag	06:00 bis 22.00 Uhr
		Samstag	06:00 bis 13.00 Uhr

Die restlichen Zeiten gelten als Niedertarifzeiten (NT-Zeiten). An Sonntagen und an den geltenden Feiertagen gelten ebenfalls die Niedertarifzeiten (NT-Zeiten) von 00:00 bis 24:00 Uhr.

- Die Aufladung für Speicherheizgeräte wird derzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr freigegeben.
- Bei bestehenden Anlagen gelten die bisherigen Freigabezeiten und die Sperrzeitregelungen weiter.

### Steuern, Abgaben und Umlagen

Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von 2,05 ct/kWh, mit Umsatzsteuer 2,44 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG müssen beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. In den Preisen für die Stromlieferung sind insbesondere die Entgelte für den gelieferten Strom, die Netznutzung (Netzentgelte), die Messeinrichtung, die gesetzliche Stromsteuer, die Umlage nach KWKG, die Umlage nach EEG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV sowie die Konzessionsabgabe, alle in der jeweils gültigen Höhe, enthalten. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

### Konzessionsabgaben

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen  
 an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh, mit Umsatzsteuer 1,57 ct/kWh,  
 an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh, mit Umsatzsteuer 1,89 ct/kWh,  
 bzw. bei Wahl der Schwachlastregelung in der Niedertarifzeit 0,61 ct/kWh, mit Umsatzsteuer 0,73 ct/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

### Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkung

